

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0554/16

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung FLRV vom 23.03.2016 - TOP 6.2. ... Essensversorgung Warsbergstraße 3 (Drucksachen 0385/16, 0481/16)

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Der Lebensmittelunternehmer ist vollständig selbst für die Einhaltung lebensmittelhygienischer Vorschriften verantwortlich (Artikel 4 Abs. 2 i. v. mit Anhang II der Verordnung (EG) 852/2004 über Lebensmittelhygiene). Er hat hinsichtlich des von ihm eingesetzten Personals insbesondere darauf zu achten, dass dieses frei von mit Lebensmitteln übertragbaren oder diese kontaminierende Krankheiten ist, und über ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit verfügt, bei der es tätig wird (Anhang II, Kap. VIII Nr. 1 und Kap. XII Nr. 1 der Verordnung (EG) 852/2004 sowie § 4 Abs. 1 der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV)).

Grundsätzlich entscheidet der für die Flüchtlingsversorgung beauftragte Caterer selbst darüber, welches Personal er einsetzt. Für den Personenkreis der Flüchtlinge bestehen naturgemäß Schwierigkeiten bei der Beurteilung des Gesundheitszustandes und der erforderlichen Sachkunde sowie auch sprachliche Barrieren bei der erforderlichen Unterweisung im Alltag. Aufgrund der damit verbundenen Risiken wird ein Lebensmittelunternehmer im Regelfalle zunächst vom Einsatz dieser Personengruppe in einem sensiblen Bereich, in dem direkter Kontakt mit Lebensmitteln besteht, Abstand nehmen.

Bei Einhaltung der oben genannten Anforderungen kann er jedoch aus lebensmittelrechtlicher Sicht selbstverständlich auch Unterkunftsbewohner z. B. bei der Essensausgabe einsetzen.

Anlagen

gez. Dr. Kreis

Unterschrift Amtsleiter

07.04.2016

Datum